

Reisebedingungen

Geführte Bootstouren

Sehr geehrter Gast,

wir freuen uns, dass auch Sie sich entschlossen haben, Ihre Tour bei uns zu buchen. Wir empfehlen Ihnen, vor Abschluss des Vertrages diese Bedingungen sorgfältig zu lesen.

1.0 Anmeldung, Vertragsabschluss, Bezahlung

1.1 Mit der Anmeldung bieten Sie den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen. Sofern der Auftraggeber zusätzliche Teilnehmer anmeldet, steht er für deren Vertragsverpflichtung ebenso ein wie für seine eigene.

1.2 Der Vertrag kommt durch Annahme in Form unserer Bestätigung zustande.

1.3 Mit unserer Bestätigung der Tourenanmeldung ist eine Anzahlung von 30,00 € vom Tourenpreis zu leisten. Der Restbetrag ist spätestens 10 Tage vor dem Tourtermin zu zahlen.

1.4 Bei kurzfristigem Vertragsabschluß ist das Bargeld beim Tourenführer vor der Tour oder der Überweisungsträger als Bestätigung der Einzahlung vorzulegen.

1.5 Die Bezahlung erfolgt für die in der von uns bestätigten angemeldeten Teilnehmerzahl.

2.0 Leistungen, Preise - Änderungen

2.1 Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung. Änderungen können mit beiderseitiger Zustimmung vorgenommen werden.

2.2 Sollte bis 10 Tage vor Reisebeginn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht sein, könnte dennoch eine Durchführung der Reise bei entsprechender Preisänderung stattfinden.

3.0 Haftung

3.1 Wir haften im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für die gewissenhafte Reisevorbereitung und Abwicklung, die sorgfältige Auswahl der Leistungsträger, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung und die ordentliche Erbringung der vereinbarten Leistungen. Die Teilnahme an Reisen, die mit Risiken verbunden sind, erfolgt auf eigene Gefahr. Wir haften insoweit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

3.2 Beschränkung der Haftung

Unsere Haftung ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, sofern -ein Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig zugeführt wurde, - wir für einen entsprechenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich sind. Ein zusätzlicher Anspruch des Reisenden gegenüber dem schuldhaften Leistungsträger bleibt davon unberührt.

4.0 Rücktritt, Umbuchung, Ersatzperson

4.1 Sie haben das Recht, nach Abschluss des Vertrages, ohne Angabe von Gründen, zurückzutreten. Der Rücktritt muss schriftlich (auch per Fax) erklärt werden. Wir verlangen als Ersatz für getroffene Leistungen eine generelle Aufwandsentschädigung von 30 €

bis 14 Tage vor Reisebeginn	25 % des Reisepreises
bis 4 Tage vor Reisebeginn	50 % des Reisepreises
bei Nichtantritt	90 % des Reisepreises

4.2. In Absprache mit dem Veranstalter ist eine Absage der Tour möglich, wenn die Wetterbedingungen gegen die Gesundheit der Tourteilnehmer sprechen, z.B. Dauerregen (5h) vor Tourenbeginn, Kälteeinbruch (unter 10 Grad C), Sturm. Regenschauer ist kein Absagegrund!
Tritt dieses ein, wird vom Veranstalter ein neuer Termin vorgeschlagen.
Können Sie keinen Ersatztermin eingehen, wird pro Boot eine Aufwandsentschädigung von 30,00 € in Rechnung gestellt.

4.3 Umbuchung

Nehmen Sie nach der Bestätigung der Tour Änderungen am Reiseternin oder Tourziel vor, können wir für entstandene Mehrkosten eine Aufwandsentschädigung verlangen. Beinhaltet die Änderung auch Übernachtungswünsche oder gastronomische Leistungen, ist ebenfalls eine Aufwandsentschädigung von 20% des Leistungspreises zu zahlen, wenn Sie dies bis 14 Tage vor Reiseternin verändern. Diese Änderungen sind schriftlich mitzuteilen.

Umbuchungswünsche, die nach dieser Frist erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht unbedingt für kleinere Änderungswünsche.

4.4 Ersatzperson

Bis zum Reisebeginn können Sie sich bei der Durchführung der Reise durch einen Dritten ersetzen lassen. Hierdurch entstehende, tatsächliche Mehrkosten

gehen zu Ihren Lasten. Wir können dem Wechsel der Person widersprechen, wenn der Dritte den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt.

4.5 Rücktritt durch den Veranstalter

Stört ein Teilnehmer die Durchführung einer Reise trotz Abmahnung des Veranstalters nachhaltig oder verhält sich im Maße vertragswidrig, dass die sofortige Vertragsaufhebung gerechtfertigt ist, kann der Veranstalter fristlos vom Reisevertrag zurücktreten. Ist ein Teilnehmer den Anforderungen einer Unternehmung aufgrund der Fehleinschätzung seiner Leistungsfähigkeit nicht gewachsen, gilt Gleiches.

Der Veranstalter behält den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich aber den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen.

Der Veranstalter kann bis 14 Tage vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten, wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wurde.

Wir werden Sie dann unverzüglich über Nichtverfügbarkeit unterrichten.

4.6 Höhere Gewalt

Wird die Reise in Folge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl Sie als auch wir den Vertrag kündigen. Ergeben sich die genannten Umstände nach Antritt der Reise, kann der Vertrag von beiden Seiten gekündigt werden. In diesem Fall können wir für die erbrachten oder zu Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung werden von Ihnen und uns je zur Hälfte getragen.

Zu hohe oder zu niedrige Wasserstände berechtigen den Veranstalter, auf andere Flüsse auszuweichen oder Sie unverzüglich zu unterrichten. Wir bieten Ihnen einen neuen Termin an.

5.0 Gewährleistung

5.1 Abhilfe

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so können Sie Abhilfe verlangen. Wir können die Abhilfe verweigern, wenn Sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Wir können auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass wir eine gleichwertige Ersatzleistung erbringen.

5.2 Minderung des Reisepreises

Für die Dauer einer nicht vertragsmäßigen Erbringung der Reise können Sie eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Die Minderung tritt nicht ein, wenn es der Reisende schuldhaft unterläßt, den Mangel anzuzeigen.

5.3 Kündigung

Wird eine Reise in Folge eines Mangels erheblich beeinträchtigt, können Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag schriftlich kündigen. Dasselbe gilt, wenn Ihnen die Reise in Folge eines Mangels aus wichtigem, uns erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist.

Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von uns verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch besonderes Interesse Ihrerseits gerechtfertigt wäre und Sie schulden uns dann den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese in Anspruch genommen wurden.

5.4 Schadenersatz

Sofern wir einen Umstand zu vertreten haben, der zu einem erheblichen Mangel der Reise geführt hat, können Sie Schadenersatz verlangen.

6.0 Mitwirkungspflicht

Sie sind verpflichtet bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Sie sind insbesondere verpflichtet, uns Ihre Beanstandungen unverzüglich vor Ort kundzutun. Wir werden für Abhilfe sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlassen Sie es schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt der Anspruch auf Minderung nicht ein.

7.0 Gesundheitsvorschriften

Durch seine Anmeldung versichert der Kunde, dass aus ärztlicher Sicht keine Bedenken gegen seine Teilnahme an der Veranstaltung bestehen.

8.0 Unwirksamkeit

Die Unwirksamkeit der einzelnen Bestimmungen begründet grundsätzlich nicht die Unwirksamkeit des Reisevertrages.

9.0 Gerichtsstand

Der Reisende kann den Veranstalter an dessen Sitz verklagen.